

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Steinbeckervorstadt in Greifswald (Vorkaufssatzung Steinbeckervorstadt)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. MV S. 467) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung/ Städtebauliche Maßnahme

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beabsichtigt eine geordnete und an den aktuellen gesellschaftlichen Bedarfen angepasste städtebauliche Entwicklung in der Steinbeckervorstadt auf inhaltlich-fachlicher Grundlage des Masterplans Steinbeckervorstadt (Entwurf 08/2020, Bürgerschaftsbeschluss Nr. BV-V/07/0196-02 vom 31.08.2020) mittels verbindlicher Bauleitplanverfahren.

(2) Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen erlässt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald eine Vorkaufssatzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 15.06.2020. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke:

Flur 3, Gemarkung Greifswald:

6/4, 6/6, 15/3 (teilweise), 19/4, 19/6, 20/2, 20/3, 21/1, 21/4, 21/5, 21/11, 21/12, 21/14, 21/15 (teilweise), 21/16, 21/18, 21/19, 21/21, 21/22 (teilweise), 22/1, 24, 26/1, 27/1, 27/2, 28, 29/1, 30, 31/1, 31/2, 32, 33/1, 34/1, 34/2, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8, 36, 37, 38, 39, 40, 41/1, 41/4 (teilweise), 42/1, 42/2, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10 und 43/1

Flur 4, Gemarkung Greifswald:

10, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15/1, 16, 17, 18/1, 18/3, 19, 20/1, 22/3, 22/4, 22/5, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 29/1, 30/1, 30/3, 30/4, 31, 32, 34/1, 35/1, 36, 37, 38/1, 38/2 und 38/3

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2) Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks hat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4

Inkrafttreten der Vorkaufssatzung¹⁾

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verbindlich erklärt, die städtebauliche Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiter zu verfolgen.

Anlage: Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet Steinbeckervorstadt in Greifswald
(Vorkaufssatzung Steinbeckervorstadt)

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

(¹) Die Satzung wurde am im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Entwurf